

Rechenenschaft forderte, sagte: „Herr, ich weiß, daß du ein harter Mann bist. Du erntest, wo du nicht gesäet, und sammelst, wo du nicht ausgestreut hast; und ich fürchtete mich, gieng hin, und verbarg dein Talent in die Erde. Siehe, da hast du, was dein ist.“ (Matthäus 25, 24, 25.).

Trier.

L. v. Hammerstein S. J.

III. (Eine Eheschließung vor dem nichtzuständigen Pfarrer.) Eine gar unliebsame Erfahrung beweist leider mehr als zur Genüge, daß nicht wenige Ehen ungiltig geschlossen werden, aus Mangel der vom Kirchenrath von Trient¹⁾ geforderten Anwesenheit des zuständigen Pfarrers. Und weil diese Gefahr in größeren Städten besonders drohend ist, so haben sich die städtischen Seelsorger schon vielerorts unter gewissen Bedingungen mit Genehmigung ihres hochwürdigsten Ordinariates, oder auch unter Approbation der Concilium-Congregation, gegenseitig für alle Fälle delegiert. Indessen kann der giltigen Eheschließung wegen Außerachtlassung der angeführten tridentinischen Vorschrift auch bei sehr einfachen Verhältnissen auf dem Lande eine Gefahr erwachsen, wie folgender historischer Fall aus jüngster Zeit beweist.

An der Grenze zweier Diöcesen (und dieser Fall hätte hinsichtlich Giltigkeit der Ehe dieselbe Bedeutung, wenn es sich auch nur um Pfarrgrenzen handeln würde) steht ein großes Gehöfte, das zur Diöcese, respective zur Pfarre A gehört, aber der Pfarrkirche B in der Diöcese B viel näher gelegen ist, so daß die Inwohner des Gehöftes nicht bloß in B den Pfarrgottesdienst besuchen, sondern sich auch in ihren übrigen seelsorglichen Anliegen nicht an ihren eigentlichen Pfarrer in A sondern an jenen in B wenden; sowohl in der Gemeinde A, als B ist auch die allgemeine Ansicht herrschend, das Gehöfte gehöre pfarrlich zu B. Der Herr Pfarrer in A kennt zwar den wahren Sachverhalt, läßt aber die Leute in ihrem Glauben, und sagt auch seinem Confrater in B nichts, um nicht vielleicht lästige Auseinandersetzungen zu haben; sein Confrater in B aber zweifelt, ob das fragliche Gehöfte zu seiner Pfarrei gehöre; und wie es sich um eine Eheschließung im Gehöfte handelt, übernimmt der Pfarrer in B die ganze Angelegenheit, und segnet die Ehe ein; doch läßt ihm sein Vorgehen keine Ruhe — und er wendet sich um Rath und Aufschluß und Beruhigung an einen priesterlichen Freund; am meisten quält den Herrn Pfarrer in B die Frage, ob denn die von ihm eingesegnete Ehe auch giltig, oder ob er wohl gar einer kirchlichen Strafe verfallen sei.

¹⁾ Sess. XXIV. Decret. de reform. matrimonii c. I. „Qui aliter, quam praesente paroco vel alio sacerdote de ipsius parochi seu ordinarii licentia, et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos sancta synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit, et huiusmodi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat.“

Es sei nur kurz berührt, daß die unrechtmäßige Ausübung streng pfarrlicher Rechte, wie beispielsweise die Spendung der heiligen Sterbesacramente und Abschließung von Ehen, an und für sich eine schwere Verletzung der pfarrlichen Rechte in sich schließt, und darum an und für sich schwer sündhaft ist; freilich was Spendung der heiligen Sterbesacramente und ähnliches betrifft, kann eine vernünftig vorausgesetzte Erlaubnis und Einwilligung des betreffenden Pfarrers diese Handlung erlaubt machen; denn selbst was Ordensleute betrifft, welche sogar „der dem heiligen Vater einfach vorbehaltenen Censur der Excommunication¹⁾ verfallen, wenn sie sich herausnehmen, Clerikern oder Laien außer dem Fall der Nothwendigkeit die heilige Delung oder das Viaticum zu spenden, ohne hiezu vom Pfarrer die Erlaubnis zu haben“ — so lehren Canonisten und Moralthologen, daß sie der Censur nicht verfallen, wenn auch nur eine stillschweigende, oder eine aus unzweifelhaften Zeichen präsumierte Erlaubnis des betreffenden Pfarrers oder Bischofes für sie spricht.²⁾ Eine solch vernünftig angenommene Erlaubnis des zuständigen Pfarrers ist aber in Ausübung mancher pfarrlicher Rechte einfach unmöglich — z. B. hinsichtlich Eheverkündigung und Eheschließung, weil die klaren kirchlichen Vorschriften dagegen sprechen; so müssen die Eheverkündigungen in der eigenen Pfarrei geschehen, wie das Concil von Trient die Bestimmungen des vierten Lateran-Concils neuerdings einschränkte;³⁾ und eine zweimalige Unterlassung derselben wäre nach dem heiligen Alphons, Craisson, Lehmkuhl⁴⁾ u. A. schwer sündhaft; dies sei bemerkt, um den Gedanken auszuschließen, als hätte etwa der Pfarrer in A jenen in B stillschweigend delegieren können; frei von Schuld könnte wohl auch jener Pfarrer nicht erklärt werden, der wissentlich in einer fremden Pfarrei die Verkündigungen vornehmen ließe, die doch in seiner Kirche geschehen müßten — weil er eine von der Kirche für hochwichtig gehaltene Vorschrift wissentlich und durch sein Schweigen übertreten läßt. Gegen jenen Priester aber — mag er dem Ordensstande oder Weltclerus angehören —, welcher der Eheschließung von Brautleuten einer fremden Pfarrei bewohnt oder den Ehesegnen erteilt, ohne hiezu vom zuständigen Pfarrer die Erlaubnis zu haben, hat derselbe Kirchenrath⁵⁾ die sofort eintretende Suspension verhängt, welche solange dauert, bis der Bischof des

¹⁾ Excommunicatio ordinario modo R. Pontifici reservata § 14. Religiosos praesentes clericis aut laicis extra casum necessitatis sacramentum extremae unctionis aut Eucharistiam per Viaticum ministrare absque parochi licentia“. — ²⁾ Während es früher hieß „sine speciali licentia“, ließ Pius IX. das „speciali“ weg, wodurch diese mildere Auslegung gerechtfertigt erscheint; cfr. Lehmkuhl Theologia moralis II, n. 962. (1884), der aber beifügt, es sei nicht zu rathen „ut id fiat sine licentia expresse habita“ cfr. Comment. Reat. n. 133. und Pennachi Commentaria in constit. Apostolicae Sedis Tom. I. p. 1030. „ad evadendam praesentem excommunicationem quae cumque licentia sufficit; etiam tacita et praesumpta“ . . . — ³⁾ Sess. XXIV. decret. de reform. matrimonii, c. I. — ⁴⁾ Theol. Moral. II, n. 673. (1884). — ⁵⁾ Sess. XXIV. decret. de reform. matrim. c. I. „Quod si quis pa-

zuständigen Pfarrers dieselbe aufhebt; in unserem Fall kann vom Eintreten dieser Strafe keine Rede sein, weil der die Ehe einsegnende Pfarrer im Zweifel handelte, ob jenes Gehöfte nicht doch zu seiner Pfarre gehöre, wohl auch diese Strafbestimmung des Tridentiner Concils nicht kannte und es zweifelhaft ist, ob die Kirche nicht auch propter errorem communem suppliere und so von seiner Seite von einem „ausus“ keine Rede ist.

Die zu lösende Hauptfrage aber ist: War die vom Pfarrer in B assistierte und eingeseignete Ehe gültig? Ein Blick auf die früher angeführte Verfügung des Concils von Trient im berühmten cap. Tametsi würde ein unbedingtes „Nein“ auf die gestellte Frage erfordern, wenn nicht ein besonderer Umstand dieses Urtheil in Zweifel setzen würde. Es obwaltet nämlich ein allgemein bestehender Irrthum (*error communis*), wenigstens in den Gemeinden A und B, welcher in unserem Falle eben zu berücksichtigen ist, daß nämlich das Gehöfte zur Pfarre in B gehöre; wären bloß die Brautleute oder auch der Pfarrer in jenem Irrthum befangen, so würde dies die vollständige Ungültigkeit der Ehe nicht in Frage stellen; zur Lösung unserer Frage muß also jene andere Frage berücksichtigt werden, ob ein allgemein für den wahren Seelsorger gehaltener Pfarrer, obgleich er thatsächlich aus irgend einem Grunde nicht Pfarrer ist, einer Eheschließung gültig, d. h. rechtskräftig anwohnen kann? Auf die so gestellte Frage antworten sowohl Moralisten wie Canonisten mit einer Unterscheidung: Hat der allgemein für den wahren Seelsorger gehaltene Pfarrer (obgleich er thatsächlich nicht Pfarrer ist) neben diesem *error communis* auch einen *titulus coloratus* für sich, so ist die vor ihm geschlossene Ehe nach allgemeiner Annahme gültig;¹⁾ hat er aber keinen *titulus coloratus*, sondern spricht nur der *error communis* zu seinen Gunsten — so hat die vor ihm eingegangene Ehe keine Rechtskraft; so lautet das Urtheil der größeren Zahl der Canonisten und Moralisten; indessen vertritt eine ansehnliche Reihe von kirchlichen Rechtsgelehrten, und darunter Männer von berühmten Namen, die Ansicht, daß selbst in diesem letzteren Fall die Ehe gültig wäre, wenn nämlich der Pfarrer nur allgemein, wenngleich irrthümlich, als wahrer Seelsorger angesehen würde, ohne einen Scheintitel (*titulus coloratus*) zu haben.

rochus vel alius sacerdos, sive regularis, sive saecularis sit, etiam si id sibi ex privilegio vel immemorabili consuetudine licere contendat, alterius parochiae sponsos sine illorum parochi licentia matrimonio coniungere aut benedicere ausus fuerit, ipso iure tamdiu suspensus maneat, quamdiu ab ordinario eius parochi, qui matrimonio interesse debebat, seu a quo benedictio suscipienda erat, absolvatur.“

¹⁾ Der hl. Alphons sagt einfachhin: „Si error communis est cum titulo colorato sive putativo, certum est apud omnes, ab Ecclesia conferri iurisdictionem“ (l. 6. n. 572).

Weil die Anwendung dieser Grundsätze von größter Bedeutung ist auch für den Bischofsthron, überhaupt für die Ausübung der kirchlichen Regierungsgewalt (Jurisdiction), so darf es als gerechtfertigt erscheinen, wenn die Begriffe *parochus putativus cum titulo colorato* und *parochus intrusus* etwas erklärt werden.¹⁾ Ein *parochus putativus cum titulo colorato* ist derjenige, der aus irgend einem Grunde nicht wahrer Pfarrer ist, aber dafür einen eigentlichen Rechtstitel (wenn er thatsächlich für ihn auch nur ein Scheintitel ist) aufweisen kann — weil er z. B. vom Bischof die Pfarrei übertragen erhielt (obwohl die Uebertragung, z. B. wegen Simonie, nicht rechtskräftig war), oder wenn die ursprüngliche Uebertragung gültig war, er doch im Laufe der Zeit die Pfründe aus einem allgemein nicht bekannten Fehler verloren hat, z. B. wegen Häresie, oder weil er es versäumt hat, innerhalb eines Jahres seit Besitz der Pfründe die Priesterweihe zu empfangen. Wenn nun selbst dieser Scheintitel fehlt und bloß die allgemeine Stimmung jemanden für den wahren Seelsorger hält, so hat dafür die Bezeichnung *parochus putativus intrusus* platzgegriffen. Eine Bemerkung über den *parochus putativus intrusus* scheint deshalb wichtig, weil das Wort *intrusus* seit Ende des 18. Jahrhunderts eine engere, ganz spezifische Bedeutung erhielt, und dieser Umstand muß wohl beachtet werden, sollen die älteren Canonisten und Moralisten richtig aufgefaßt werden; während man nämlich vor Ende des 18. Jahrhunderts als *intrusus* jeden zu bezeichnen pflegte, der sich auf irgend eine Art ohne rechtmäßige Befugnis²⁾ in ein Kirchenamt einschlich oder einführen ließ, so wurde seit den französischen Wirren des vorigen Jahrhunderts der Ausdruck *intrusus* spezifisch für jene Cleriker, welche von der weltlichen Regierung ohne kirchliche Genehmigung in eine Kirchenpfründe eingeführt wurden — bei denen also die Staatsgewalt den kirchlichen Rechtstitel gleichsam ersetzen sollte, wobei also der Staat kirchliche Rechte usurpierte — und diese Rechtsannahme noch dazu als zu Recht bestehend hinstellen wollte; ähnliche Beispiele kann auch Deutschland in den Kulturkampfzeiten aufweisen; es ist darum begreiflich, daß die Kirche gegen diese staatsintrudierten Individuen eine besonders scharfe Stellung einnahm, und so schrieb Pius VI. (1775—1799) in seiner Unterweisung vom 26. September 1791 an die Bischöfe von Frankreich: „Weil der Intrudierte keineswegs rechtmäßiger Pfarrer ist und keinerlei Rechtstitel, weder einen wahren noch gefärbten besitzt, so ist die vor ihm geschlossene Ehe sicher nicht rechtskräftig“; aber gerade weil seit den Zeiten Pius VI. der Begriff „*intrusus*“ eine spezifisch schlimme

¹⁾ Ueber kirchliche Jurisdiction und das Supplieren derselben handelt ausführlich P. Lehmitz in Zeitschrift f. kathol. Theologie 1882, S. 659—691. — ²⁾ „*Positus in parochia sine legitima Superioris auctoritate quia talis non habet titulum coloratum*“ sagt Birhing, *Jus canonicum* tom. IV. l. IV. tit. III, n. 18. (Dillingae 1722, p. 55.)

Bedeutung bekam und mehr sagte als ein „beneficium sine titulo seu vero seu figurato“ besitzen; darum scheint man die Bestimmung oder vielmehr die Erklärung Pius VI. auch nur in diesem engeren Sinne verstehen zu müssen; überdies sei erwähnt, was Gasparri zu den angeführten Worten Pius VI. bemerkt: „Da der Intrudierte von der unrechtmäßigen Obrigkeit eingesetzt ist, so ist ein allgemeiner Irrthum, wonach der Intrudierte als wahrer Pfarrer gehalten würde, kaum möglich.“¹⁾

Der Grund, warum der wenigstens mit einem Scheintitel versehene Pfarrer, obgleich er thatsächlich kein solcher ist, gültig die Ehe segnen kann, ist nach Uebereinstimmung man darf wohl sagen aller Canonisten und Moralthologen dieser, weil die Kirche in Anbetracht des allgemeinen und öffentlichen Wohles in solchen Fällen, soweit es in ihrer Macht steht, das Mangelnde ergänzt. Gasparri²⁾ führt zwei Entscheidungen der Concils-Congregation auf, in denen der eben ausgesprochene Grundsatz seine Bestätigung findet: als ein nur mit der ersten Tonsur ausgestatteter Pfarrer nach Ablauf eines Jahres die Priesterweihe nicht empfangen hatte (und somit ipso iure der Pfarre verlustig war) und trotzdem vor ihm eine Ehe geschlossen wurde — wurde dieselbe als gültig erklärt; desgleichen wurde von derselben Congregation entschieden, die Ehe sei gültig, obwohl sie vor einem Pfarrer geschlossen worden war, dessen Rechte auf die Pfarre angetritten waren wegen Mangels von Seite der Synodal-Examinatoren. Grund der Entscheidung war, weil in beiden Fällen ein allgemeiner Irrthum obwaltete, für den überdies ein Scheintitel vorhanden war. In unserem Fall läßt sich dieser Grundsatz nicht anwenden, weil dem Pfarrer in B wohl ein allgemeiner Irrthum, aber auch nicht einmal der Schein eines Titels zugunsten steht.

Beachtenswert ist, daß hervorragende Canonisten und Moralisten aus jenem Grundsatz, die Kirche ergänze aus Rücksicht für das öffentliche Wohl den Mangel an Jurisdiction oder Vollmacht, wenn für den allgemeinen Irrthum noch ein Scheintitel spricht, folgende Schlussfolgerung ziehen: Selbst wenn beispielsweise der Pfarrer und die Brautleute wüßten, daß der Titel unecht ist, so würden die Brautleute doch gültig vor ihm die Ehe schließen, eben wegen des *error communis cum titulo colorato*; so beruft sich Gasparri in seinem vortrefflichen *Etractat* für diese Schlussfolgerung

¹⁾ Quoniam intrusus minime est parochus legitimus, neque ullum habet titulum seu verum seu coloratum, matrimonium coram eo contractum nullius certe roboris est“; citiert bei Gasparri, tractatus canonicus de matrimonio, ed. altera, vol. II. (Paris 1892) p. 117; Gasparri (in jüngster Zeit von Leo XIII. zum Titular-Erzbischof und apostolischen Delegaten für die süd-amerikanischen Republiken Peru, Bolivia und Ecuador ernannt) verweist an angeführter Stelle auf Sanchez III, IV, n. 60. Pirhing IV, III, n. 18. Bange III, pag. 5. Feje n. 291. — ²⁾ Tractat. canon. de Matrimonio II, pag. 117 (ed. II. Paris 1892).

auf Sanchez;¹⁾ dasselbe lehren Schmalzgruber,²⁾ der sich auf Gutier, Perez, Palao u. a. beruft, ebenso Diana.³⁾

Aber kann nicht vielleicht ein günstiges Urtheil über die Gültigkeit der zu B geschlossenen Ehe gefällt werden aus dem Umstand, daß wenigstens der allgemeine Irrthum obwaltet, das in Frage stehende Gehöfte gehöre zur Pfarrei B? Wie früher bemerkt worden, vertreten mehrere Canonisten und Moralthologen diese Meinung, der sie eine wahre Probabilität nicht bloß durch ihre berühmten Namen, sondern auch durch innere Gründe verleihen. Ohne sich für die eine oder andere Ansicht zu entscheiden, führt Schmalzgruber⁴⁾ beide an mit ihren hauptsächlichsten Vertretern und Gründen und bemerkt nur, wenigstens dann sei die Ehe gültig, wenn der Pfarrer einen Scheintitel besitze, der zu dem allgemeinen Irrthum hinzukomme. Im Werke *iudicium ecclesiasticum* tit. I. n. 21., Dilingae 1726, p. 18, 19 vertritt aber derselbe Canonist die Ansicht, als die wahrscheinlichere, *quod gesta iudicis existimati seu putativi, etiam sine titulo colorato sint valida in foro interno et externo* und von der entgegengesetzten Meinung sagt er „*plane corrui fundamentum partis adversae*“. Offen aber tritt Wiestner,⁵⁾ den Schmalzgruber citiert, für die Ansicht ein, daß der einfache allgemeine Irrthum auch ohne Scheintitel genüge, damit die Ehe vor dem Pfarrer Rechtskraft habe. Diana nennt zwar die entgegengesetzte (negierende) Meinung „*communis et probabilior*“,⁶⁾ erklärt aber die affirmative als „*satis probabilis*“,⁷⁾ und er beruft sich auf Castro-Palao, Basilius Pontius, Leander, Carolus Baucius, Martinus de San Joseph. Ganz allgemein aber äußert sich Diana über die Frage: „*An Ecclesia tribuat iurisdictionem, quando adest communis error, sine titulo collato?*“ nachdem er die negative Meinung aufgeführt, also:⁸⁾ „§ 2. *At his minime obstantibus, quod est valde notandum, non desunt viri doctissimi asserentes, quod ut gesta valeant, tam in foro externo quam conscientiae, satis sit habere communem errorem, nec necessarium esse, titulum collatum a superiore legitimo. Et ita docet Basilius Pontius de matrimonio lib. 3. c. 22. n. 46. et post illum Joan. Saneius in selectis, disp. 44. n. 3.*“ — § 3. „*Notent hoc confessarii, quia haec opinio est nova et satis probabilis, et ex illa bono communi magis consulitur, quam si praeter communem errorem titulus quoque foret necessarius*“ Die Meinung,

¹⁾ III, XXII, n. 42 — ²⁾ Sponsalia et matrimonium, tit. III, n. 180. (Dilingae 1726, pag. 269.) — ³⁾ Resolutiones morales tom. II, tract. VI, resol. LXXXI. (Lugduni 1680, pag. 380.) — ⁴⁾ Sponsalia et matrimon. tit. III, n. 180, 181. (Dilingae 1726, pag. 268, 269.) — ⁵⁾ Institutionum canonicarum I. IV, tit. III, n. 56. et 57. (Monachii 1706, pag. 127, 128.) — ⁶⁾ Resolutiones morales tom. II, tract. VI, resol. LXXXI, § 1. (Ed. Lugduni 1680, pag. 379.) — ⁷⁾ Loc. citato §§ 2 et 3. et resolut. XCI, § 9. (Lugdun 1680, pag. 391.) — ⁸⁾ Resolut. morales tom. I, tr. III, resol. XIX, §§ 2 et 3. (Ed. Lugduni 1680, pag. 95.)

dass vor einem allgemein (wenn auch irrthümlich) für den Seelsorger gehaltenen Pfarrer die Ehe giltig geschlossen werde, wenn auch kein *titulus coloratus* vorhanden ist, hat also das Ansehen gelehrter Männer für sich, eine unzweifelhafte *probabilitas extrinseca* —, welche indessen niemals zustande gekommen wäre, wenn nicht gute, solide, innere Gründe für diese Ansicht vorhanden wären. Castro Palauz und Basilius Pontius¹⁾ führen als Grund auf: „quia praescriptione et consuetudine iurisdictionis acquiritur; eamque tribuere potest, qui est in possessione delegandi, tametsi verum titulum non habeat“: dieser Grund dürfte für unsern Fall nicht durchschlagend sein, weil die Diöcesangrenzen nicht präscribiert werden und weil eine *delegatio praesumpta* für die giltige Eheschließung nicht hinreicht. Der tiefste Grund für diese mildere Ansicht, und der bei ihren Vertretern immer und immer wieder vorgebracht wird, kann in folgende Sätze zusammengefasst werden: Der maßgebende Grund, warum die Kirche den Mangel an Jurisdiction und Vollmacht ersetzt, wenn ein *error communis cum titulo colorato* obwaltet, ist folgender: Das öffentliche Wohl erheischt dies gebieterisch, um den Unzukömmlichkeiten zu begegnen, welche sonst nothwendig sich ergeben müssten. Nun aber besteht ganz derselbe Grund zu Recht, wenn nur *error communis* vorhanden ist; also suppliert die Kirche auch dann, wenn *error communis sine titulo colorato* vorhanden ist. „Ich kann nicht leicht begreifen, was jener ungiltige Rechtstitel eigentlich leisten soll . . ., denn da er ungiltig ist, ist es gerade dasselbe, als wäre er nicht“; so argumentiert P. Bardi, den Diana als „doctissimus et amicissimus“ citiert und beifügt: ²⁾ *Multas alias rationes adducit Bardi in confirmationem huius sententiae, et respondet ad argumenta in contrarium: adi illum et non pigebit*. (Bardi hält diese Ansicht nicht bloß für *probabilis*, sondern für *probabilior*.) Reiffenstuel³⁾ aber gibt seine Meinung und ihre Begründung in folgenden Worten kund: „Sententia contraria quam tenet et late probat Pontius lib. 5. cap. 20. n. 2 seq. Bosco. . . Diana et alii probabilitate non caret, praesertim, quod revera eadem inconvenientia et scandala sequi, ipsumque bonum commune pati videatur, sive gaudeat, sive careat titulo colorato parochus, sive sit intrusus, sive non; dummodo adsit error communis, et ipse communiter verus putetur parochus, prout consideranti patet: intuitu autem boni publici iura ob errorem communem supplent iurisdictionem per dicta: ergo. Castro Palauz und Pontius berufen sich diesbezüglich auf den Text⁴⁾: de Tabellionib. seu novella 44. c. I. in fine, Do-

¹⁾ Citirt bei Diana resolut. moral. tom. II. tr. VI. resol. LXXXI. § 2. — ²⁾ Resolut. Moral. tom. II. tr. VI. resol. LXXXI. § 3. (Bardi in Bullam cruciatae, p. 2. tr. 5. cap. I. sect. 12 n. 157.) — ³⁾ Jus canonicum tom. IV. lib. IV. decr. tit. III. § II. n. 78. Venetiis 1746, p. 56. — ⁴⁾ Citirt bei Diana Resolut. moral. t. II. tr. VI. resol. LXXXI. § 2.

cumentis propter utilitatem contrahentium non infirmendis: quippe utilitati publicae maxime expedit, ne gesta ab eo, qui communiter potens existimatur, invalida sint; cum Respublica defectum supplere possit. Es kann darum nicht sonderlich wundernehmen, wenn der gelehrte Gasparri in seinem vorzüglichen tractat. canonicus de matrimonio¹⁾ sein Urtheil in die Sätze zusammenfaßt: Alii probabilius putant etiam in hoc casu Ecclesiam propter communem utilitatem iurisdictionem conferre. Proinde, stante hac controversia, iurisdictio videtur suppleri, ex principio saltem reflexo, quod nempe Ecclesia in dubio iuris iurisdictionem supplet; et ideo hic parochus poterit assistere“ (er nimmt den Fall an, daß an einem Orte nach dem Tode des Pfarrers ein Priester, ohne als Pfarrer eingesetzt zu sein, die pfarrlichen Functionen ausübt und von allen als Pfarrer gehalten wird). „Sed in praxi, si agitur de matrimonio ineundo, non contrahatur coram tali parochi putativo; si de contracto, recurratur ad S. Sedem pro sanatione ad cautelam, et interim stetur pro matrimonii valore, donec S. Sedes aliud non declaraverit“.

Alles bisher Gesagte kann übersichtlich in die Sätze zusammengefaßt werden: Der Pfarrer in A ist an und für sich nicht frei von Mitschuld, wenigstens was Eheverkündigung und Einsegnung der Ehe betrifft, wenn er seinen Confrater in B fungieren läßt; in Bezug auf Ausübung anderer pfarrlicher Rechte, zum Beispiel Taufen, Sacramentespenden, Begräbnisse u. s. w. gegenüber den Bewohnern des Gehöftes könnte leichter eine stillschweigende Erlaubnis seinerseits angenommen werden — doch schafft er seinen Nachfolgern ein Präjudiz; sein Confrater in B verfehlt sich an und für sich schwer durch Usurpation fremder pfarrlicher Rechte, wenn nicht sein Zweifel ein ziemlich begründeter ist; der Suspension wegen unbefugter Eheeinsegnung fremder Pfarrkinder verfällt er nicht, weil er im Zweifel handelt.

Was die Giltigkeit dieser Ehe betrifft, so werden alle jene Canonisten und Moralthologen, welche ein Suppliren von Seite der Kirche nur für den Fall annehmen, daß ein error communis cum titulo colorato vorhanden sei, dieselbe in Abrede stellen; eine ansehnliche Zahl berühmter kirchlicher Rechtsgelehrter wird aber, gestützt auf gute Gründe, behaupten: Diese Ehe ist wahrscheinlich gültig — ja mehrere derselben sagen: es ist sogar wahrscheinlicher (Bardi und Gasparri), daß diese Ehe gültig ist, weil die Kirche den Mangel an Jurisdiction und Vollmacht wegen des öffentlichen Wohles auch dann ersetzt, wenn nur ein error communis obwaltet. Weil aber trotzdem die Ehe nicht sicher, sondern nur zweifelhaft gültig ist, und bei einer so bedeutungsvollen Angelegenheit

¹⁾ Vol. II. cap. VI. p. 118. (Ed. 2. Paris 1892).

man möglichst Gewissheit schaffen soll, so mögen die Pfarrer in A und B die Ehe als unzweifelhaft gültige sicherstellen; dies dürfte nicht schwer fallen; leben die zwei Gatten in Frieden und Zufriedenheit, so kann man leicht sagen, daß betreff ihrer Pfarrangehörigkeit ein Irrthum obwaltete, daß sie die höchst wahrscheinlich gültige Ehe ganz sicher stellen mögen, indem sie vor dem Pfarrer in A und zwei Zeugen¹⁾ den Consens erneuern, oder was ihnen vielleicht angenehmer ist, vor dem Pfarrer in B, der sich von seinem nachsichtigen Herrn Confrater in A leicht die ausdrückliche Delegation verschaffen kann. Sollten die Verhältnisse so liegen, daß man den Eheleuten gegenüber von dieser Sache nicht sprechen kann, so hält es nicht schwer, nach dem Rathe Gasparis vom heiligen Stuhl eine Sanierung ad cautelam zu erlangen.

Aber welchen Nutzen bringt dann schließlich die eifrig verfolgte Meinung, daß auch bloß in errore communi die Kirche suppliere? Diesen, daß ich in dringenden Fällen nach dieser Meinung ruhig handeln darf. Und die Moral von der Geschichte? Vom Pfarrhaus B zu jenem von A ist ein kürzerer Weg — als vielleicht bis nach Rom — und darum scheue man in wichtigen Angelegenheiten die Mühe eines Briefleins nicht, um nicht vielleicht mehrere Actenstücke abfassen zu müssen.

Innsbruck.

Professor Michael Hofmann S. J.

IV. (Bei Erida ein Guthaben an die Frau abgetreten.) Der Bauer Rusticus kommt um sein Bauerngut. Die Bäuerin, deren Vermögen von dem des Mannes getrennt ist, hat bereits dreitausend Gulden verloren. Nun ist der Bruder des Rusticus diesem dreihundert Gulden schuldig. Rusticus läßt durch denselben einen Schuldschein ausstellen, worin er bestätigt, er sei diese dreihundert Gulden der Bäuerin schuldig. Vor Gericht leistet Rusticus den Eid: „Mir ist niemand etwas schuldig.“

Frage: Was ist zum Eide zu sagen? Darf die Bäuerin die dreihundert Gulden annehmen? Wie ist der Bruder des Rusticus zu beurtheilen? Ist eine Restitutionspflicht vorhanden und welche?

Alle diese Fragen sind bald gelöst, wenn wir wissen, ob Rusticus ein Recht hatte, sein Guthaben von dreihundert Gulden seiner Frau abzutreten; denn ist solches ohne Recht geschehen, so hat er falsch geschworen, seine Gläubiger in ihren Rechten schwer beschädigt und sich oder seine Frau und seinen Bruder restitutionspflichtig gemacht.

¹⁾ Wäre keine Gefahr vorhanden, daß die nur zweifelhafte Gültigkeit der Ehe je öffentlich bekannt würde, so wäre eine einfache Consens-Erneuerung genügend, und müßte sie nicht vor Pfarrer und zwei Zeugen privatim vor sich gehen; weil aber sehr wahrscheinlich diese Angelegenheit nicht geheim bleiben wird, so unterlasse man nicht, vor Pfarrer und zwei Zeugen die Ehe ganz richtigzustellen; cfr. Lehmkuhl Theol. Mor. vol. II n. 8. 824. (Ed. 1854); Schmalzgruber Sponsalia et matrim. tit. III, n. 118—121. (Dillingae 1726).